

Checkliste zur Luftkoordination

Grundsätzlich/Fähigkeitsanforderung/Organisation

Erforderlichkeit des/Alternativen zu Luftfahrzeugeinsatz prüfen
Einsatzzweck/-auftrag der Luftfahrzeuge (LFZ) klar definieren und benennen
Fähigkeitsanforderung (z.B. Aufklärung, Löschleistung) klar definieren
Hinweise zu weiteren LFZ-Anforderungen od. bereits im Einsatz befindlichen LFZ
NOTAM bei der DFS eröffnen
Führungsorganisation an LFZ-Einsatz anpassen (ggfs. Eröffnung Einsatzabschnitt Luft) → Aktualisierung des Taktischen Organisations- und Kommunikationsplans (Telefonnummern, TBZ-Rufgruppe)
Erreichbarkeiten (Funk, Telefon, ...) der Luftkoordination frühestmöglich (ggfs. bei Anforderungen) übermitteln
Koordinaten (geografische Koordinaten [WGS84]; ggfs. UTM-Koordinaten [ETRS89]) der Einsatzstelle und Landeplätze/Außenstationen frühestmöglich (ggfs. bei Anforderungen) übermitteln
Einsatzbriefing mit allen LFZ-Führern oder Verbindungspersonal der LFZ durchführen
Kartenmaterial (Lagekarte/-skizze, Waldbrandkarte etc.) insbesondere mit Kampfmittelverdachts- od. geotechnischen Sperrflächen bereitstellen

Landeplatz/Außenstation

ca. 80m x 80m je Hubschrauber (CH-53-Bedarf) als Landefläche vorsehen
bei mehreren Hubschraubern: keine Startüberflüge → Landeflächen nebeneinander anordnen
An-/Abflugbereich (mind. 200 m) soll frei von Hindernissen (Bäume, Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen, Funktürme, ...) sein (sonstige Hindernisse in der Nähe kommunizieren)
Windrichtung beachten: An-/Abflug ist grundsätzlich gegen den Wind
Befahrbarkeit für Tankwagen und weitere Fahrzeuge (Brandschutz, ...) berücksichtigen
Landefläche muss frei von losen , herumfliegenden oder gefährdenden Teilen (z.B. Äste, Planen, Steine/Schotter) sein
Felder nur mit Bewuchs bis max. 50 cm (möglichst nicht trocken)
Sicherstellung des Brandschutzes/Technischen Hilfeleistung bei Landungen/ Betankungen
Reservelandeplatz mit gleichen Bedingungen in räumlicher, verhältnismäßiger Nähe
Anwohner/Nutzer informieren → Tiere ggfs. anderweitig unterbringen
bei Verbleib (insb. über Nacht) der Luftfahrzeuge : Klärung der Absicherung
Annäherung mit Fahrzeugen nur bei stehendem Rotor mit 10 m-Mindestabstand um alle Teile (insbesondere Rotoren) des LFZ (auf Besatzungsanweisungen handeln)
bei Nachteinsatz: blendfreie Ausleuchtung von Hindernissen

Wasserentnahmestelle

Entfernung zwischen Entnahme- und Abwurfstelle so gering wie möglich halten
Mindestwassertiefe für Bundespolizei: 2 m (bei offenen Gewässer)
Mindestwassertiefe für Bundeswehr: 3 m (NUR in offenen Gewässer)
bei offenen Gewässern: Untergrund insbesondere muss bekannt sein
bei offenen Gewässern: Entnahmestelle muss anflugtauglich sein (keine Schaulustigen, Badegäste, gefährliche Hindernisse, Schiffsverkehr...) → ggfs. Wasserfläche sperren
bei offenen Gewässern: ggfs. Wasserschutzpolizei informieren/heranziehen
bei offenen Gewässern: Wasserrettung (SEG-Wassergefahren. Taucher & MZB/RTB) zur Absicherung (in Flugrichtung immer hinter Hubschrauber bleiben) hinzuziehen
bei offenen Gewässern im Nachteinsatz: Blendung vermeiden (Kennleuchten ausschalten), nur Hindernisse anleuchten

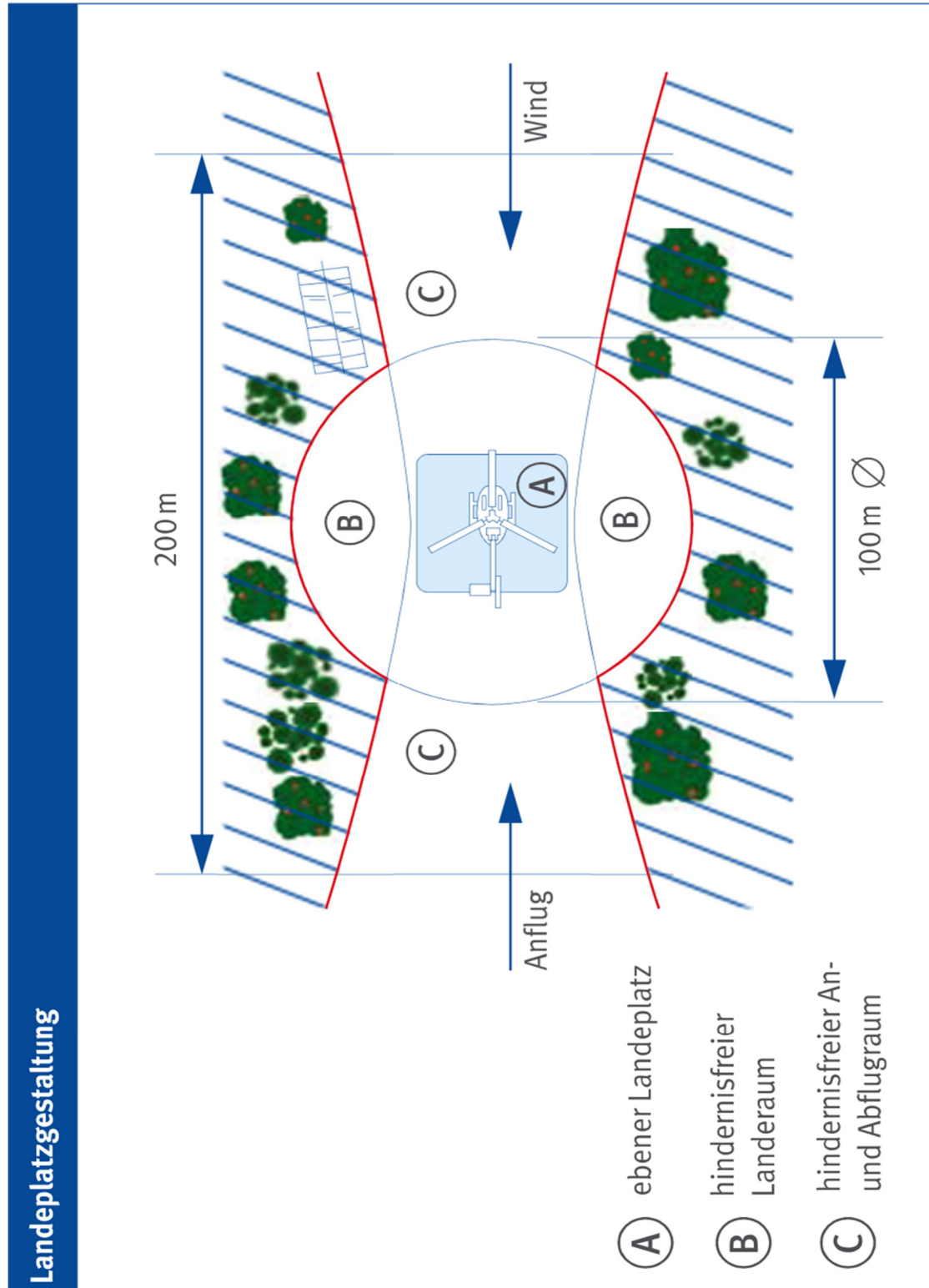
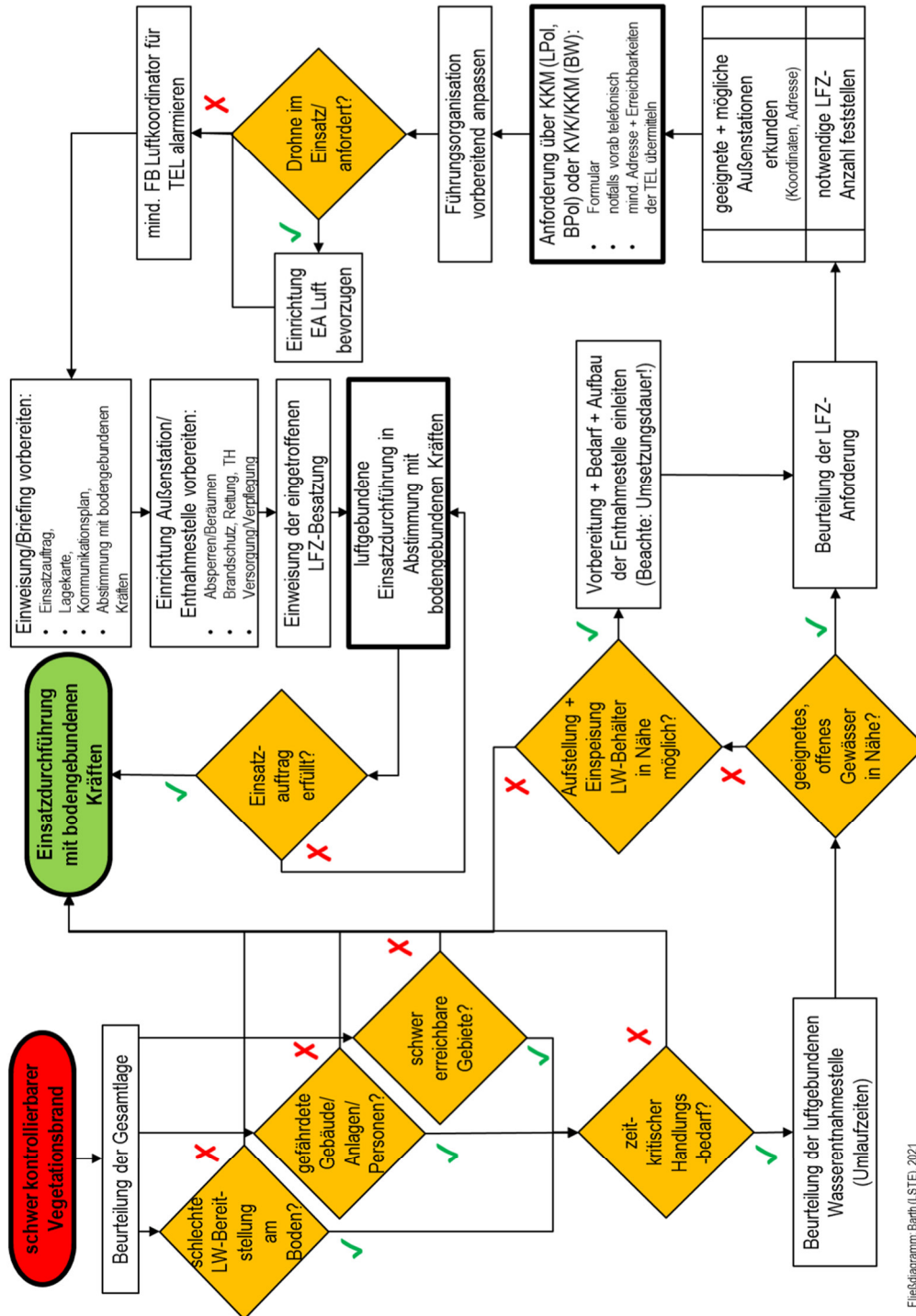


Abbildung 1: DGUV Information 214-911 von September 2017



Fließdiagramm: Barth (LSTE), 2021